

Satzung des Vereins Glashaus Saarschleife e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Glashaus Saarschleife e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Nohner Straße 12 in 66693 Mettlach-Dreisbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Restaurierung, Erhaltung und Verwaltung des Anwesens Nohner Str. 12 in Dreisbach zur Nutzung als soziokulturelles Zentrum im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Begegnungsort für Einwohner/ Anwohner und Touristen
- Plattform für Künstler, Handwerker und Kulturschaffende
- Erweiterung und Förderung des künstlerischen und kulturellen Angebots in der Gemeinde Mettlach
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Niedrigschwellige Angebote zur Teilhabe an kulturellem und künstlerischem Geschehen, wie z.B. Veranstaltungen auf Spendenbasis, behindertengerechte Zugänge
- Förderung der Inklusion durch kulturelle Angebote
- Erschaffung von Räumlichkeiten für gestalterische und kreative Menschen
- Erhöhung der Attraktivität des Ortes Dreisbach für Einwohner und Touristen – nicht zuletzt durch unser Bistro.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können die in der Satzung vorgesehenen Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung

einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in §Nr.26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, auch bei einer Vergütung für Mitglieder des Vorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Ablehnung ist Antragsteller*in binnen Monatsfrist zu unterrichten. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der/die Antragsteller*in eine Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,

1. Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Durch Austritt des Mitglieds
Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird durch Lastschrift eingezogen und ist im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres fällig.

Ausnahmeregelungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Geschäftsführer*in

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten und zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem/der Kassierer*in
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) Beisitzer*innen

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer *von* zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) die Vorlage eines Haushaltsplanes und eines Veranstaltungsprogrammes an die Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr
- c) die Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Bestellung und Entlassung eines/ einer Geschäftsführer*in sowie die Einstellung und Entlassung aller hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- d) die Herstellung und Pflege von Öffentlichkeitskontakten

Aufgaben Geschäftsführung

- a) Verantwortung für das operative Geschäft
- b) Repräsentation des Vereins

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Kinderplanet an der Uniklinik Heidelberg, Aktion für krebskranke Kinder e. V. Heidelberg*